

# Arbeitsordnung für die mechanischen Werkstätten von Ernst Wagner in Pfullingen

## I. Allgemeine Bestimmungen.

### § 1.

Diese Arbeitsordnung vertritt die Stelle eines zwischen dem Arbeitgeber und jedem Arbeiter abgeschlossenen Arbeitsvertrags.

### § 2.

Jeder Arbeiter, welcher in der mech. Werkstätte in Arbeit treten will, ist gehalten, seine Legitimationspapiere (Arbeitsbuch), sowie Quittungskarte über die zur Invaliditäts- und Altersversicherung gezahlten Beiträge vorzulegen.

### § 3.

Die Aufnahme des Arbeiters in die mech. Werkstätte erfolgt durch den Arbeitgeber oder durch den damit besonders Beauftragten. Vor dem Eintritt hat jeder Arbeiter gegenwärtige Arbeitsordnung, von welcher ihm ein Abdruck zugestellt wird, einzusehen und zu unterschreiben. Er verpflichtet sich durch die Unterschrift zu unbedingter Anerkennung und genauer und gewissenhafter Beachtung der Arbeitsordnung.

### § 4.

Mit dem Eintritt übernimmt der Arbeiter die Verpflichtung, die Weisungen seiner Vorgesetzten pünktlich zu befolgen, die ihm übertragene Arbeit mit Fleiß und Sorgfalt auszuführen, den Vorteil der mech. Werkstätte nach besten Kräften zu wahren und zu fördern und alles zu vermeiden, was die Arbeit und Ordnung stören und der mech. Werkstätte Nachteil bringen könnte. Der Arbeiter erhält dagegen den bei seiner Aufnahme oder später festgesetzten Tage- oder Stundenlohn oder im Falle der Uebertragung von Accordarbeit den bei Festsetzung des Accords vereinbarten Accordlohn.

### § 5.

Glaubt ein Arbeiter Grund zur Beschwerde gegen seinen Vorgesetzten zu haben, so kann er solche dem Arbeitgeber vortragen.

Arbeitsaufträge:

1. Fassen Sie die wichtigsten Bestimmungen zusammen.
2. Erläutern Sie, wie heute in der BRD die allgemeinen Rahmenbedingungen eines Arbeitsvertrages festgelegt werden.